

Interpellation Roth-Amden (37 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2011

Grösste Solarstromanlage am Walensee

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2012

Urs Roth-Amden erkundigt sich in seiner Interpellation vom 29. November 2011, ob die Regierung bereit ist, das Projekt einer Solarstromanlage auf dem Gebiet eines ehemaligen Steinbruchs am Walensee, das massgebend für die Energieversorgung der Zukunft beitragen kann, zu unterstützen, obwohl es in einem Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) liegt. Er möchte darüber hinaus wissen, wie viel Prozent der Fläche des Kantons St.Gallen aktuell in einem BLN-Gebiet liegen, ob die Regierung nötigenfalls bereit ist, die Entlassung des beanspruchten Areals aus dem BLN-Inventar zu unterstützen und wie die Regierung die Wahrscheinlichkeit einschätzt, dass die Pionier-Anlage nach Ablauf der vorgesehenen Betriebsdauer unter Denkmalschutz gestellt wird.

Die Regierung beantwortet die Fragen zusammenfassend wie folgt:

Die geplante Solarstromanlage am Walensee ist ein innovatives und in der Schweiz bislang einzigartiges Vorhaben, mit dessen Energieproduktion gemäss Projektverfasser künftig rund 1400 Haushaltungen mit Strom versorgt werden sollen. Das Projektgebiet liegt am Nordufer des Walensees im ehemaligen Steinbruch «Schnür». Hier soll in einer Felswand auf einer vertikalen Fläche von rund elf Fussballfeldern (80'000 m²) eine Photovoltaikanlage erstellt werden.

Die Walenseelandschaft ist ein landschaftlich überaus wertvolles Gebiet, welches auch für den regionalen Tourismus von hoher Bedeutung ist. Wie der Interpellant richtig ausführt, liegt das Projekt in einem Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Alvier»). Aktuell liegen rund 26 Prozent der Fläche des Kantons St.Gallen in einem BLN-Gebiet. Als Schutzziel für BLN-Objekte gilt nach Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; abgekürzt NHG) deren ungeschmälerte Erhaltung. Ein Abweichen vom Schutzziel darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung dies erfordern.

Die Regierung schied das BLN-Objekt im kantonalen Richtplan als «Lebensraum-Kerngebiet» aus und erliess für das Gebiet im «Koordinationsblatt V 35 Seeufer Walensee» die folgenden Nutzungsbeschränkungen:

- im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden;
- im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes dürfen im Seeuferbereich keine Abbauvorhaben im Tagbauverfahren mehr bewilligt werden.

Im Schlussbericht «Umsetzung BLN Objekt 1613 Speer- Churfürsten-Alvier» vom 20. Dezember 2000 der gemeinsamen Arbeitsgruppe BUWAL-Kanton St.Gallen sind für das betroffene Teilgebiet Nr. 10 «Churfürsten Südflanke» neue Bauten und Anlagen explizit als mögliche Widersprüche zu den definierten Schutzzielen genannt. Im Bericht «Seeuferplanung Walensee 1999» des Baudepartementes ist für das engere Projektgebiet im Abschnitt 7 «Steinbruch Schnür» nach Beendigung des Felsabbaus als Zielsetzung ausdrücklich die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes festgehalten.

Zwischenzeitlich ist der Felsabbau im Steinbruch «Schnür» abgeschlossen. Das Gebiet präsentiert sich nach dem Felsabbau heute noch als recht kahle Felswand. Im Rahmen der Endgestaltung wurde jedoch grosser Wert darauf gelegt, dass der natürliche Schichtverlauf im ehemaligen Steinbruch künftig wieder ablesbar sein wird und dass sich auf den Schichtterrassen oder Bermen im Verlauf der kommenden Jahre die standortgerechte Vegetation sukzessive wieder einstellen kann. Ansätze dazu sind heute bereits erkennbar und es wird davon ausgegangen, dass das ursprüngliche Landschaftsbild ohne störende Eingriffe mittelfristig weitgehend wieder hergestellt werden kann.

Natur- und Landschaftsschutzkreise befürchten, dass mit der Realisierung der geplanten Solarstromanlage und der damit verbundenen grossflächigen Verkleidung der Felswand mit Photovoltaikpanels diese natürliche Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes negativ beeinträchtigt oder gar verhindert wird und dass damit die festgelegten Schutzziele massgeblich verletzt würden.

Auch für die Regierung stellt die Solarstromanlage in der geplanten Grössenordnung einen sehr erheblichen Eingriff in eine als BLN-Gebiet geschützte Landschaft dar. Das Ausmass der Anlage und ihre Auswirkungen auf die Nutzungsordnung sind derart gewichtig, dass die erforderliche sorgfältige Gesamtabwägung nur im Rahmen eines Planverfahrens angemessen beurteilt werden kann (vgl. BGE 116 Ib 50 ff.). Zudem unterliegen Photovoltaikanlagen mit über fünf Megawatt Leistung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 21.9. des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, SR 814.011).

Von erheblicher Bedeutung bei der Gesamtinteressenabwägung zwischen Schutz und Nutzung wird sein, welche Zielsetzungen und Massnahmen auf Bundesebene für die nationale Energiepolitik 2050 vor dem Hintergrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergie festgelegt werden. Erst wenn diese Vorgaben bekannt sind, lässt sich beurteilen, ob aus der Stromproduktion für rund 1'400 Haushaltungen ein nationales Interesse abgeleitet werden kann, das den beabsichtigten Eingriff in ein BLN-Gebiet rechtfertigt und das Vorhaben für die Solarstromanlage in einem BLN-Gebiet grundsätzlich bewilligungsfähig macht.

Die Regierung wird danach die geplante Solarstromanlage im Rahmen der notwendigen Verfahren und der gesetzlichen Möglichkeiten unter Abwägung aller Interessen sorgfältig prüfen und dabei dem Aspekt der umweltverträglichen Energiegewinnung – entsprechend den Vorgaben auf nationaler Ebene – gebührend Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund können die Fragen nach einer allfälligen Entlassung des für die Solarstromanlage am Walensee beanspruchten Areals aus dem BLN-Inventar sowie nach der zukünftigen Unterschutzstellung der Anlage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.